



## Gewinnrücktrag | Verlustvortrag

---

Kunstschaffende haben seit dem Jahr 2000 die Möglichkeit eines '**Gewinnrücktrags**'. Damit soll die schwankende und in einzelnen 'guten' Jahren überdurchschnittlich hohe Einkommensteuer- und Sozialversicherungsbelastung für selbständige Einkünfte ausgeglichen werden.

Hohe Einkünfte/Gewinne eines Jahres können gedrittelt und zu je einem Drittel auf die beiden Vorjahre aufgeteilt werden. Damit ist die überdurchschnittlich hohe Steuerprogression und Einkommensteuerlast in einem 'guten' Jahr zu vermeiden, für die beiden 'schlechteren' Vorjahre ist u.U. Steuer nachzuzahlen, allerdings bei niedrigerer Progression.

Ein solcher Antrag ist mit der Einkommensteuererklärung des 'guten' Jahres zu stellen, er gilt für dieses Jahr unwiderruflich.

Sog. Anspruchszinsen seitens des Finanzamts können durch einen gesonderten Antrag vermieden werden.

Durch einen '**Verlustvortrag**' können Verluste aus vorangegangenen Jahren als Sonderausgaben 'vorgetragen', d.h. mit dem aktuellen Gewinn verrechnet werden.

Sog. Einnahmen-Ausgaben-Rechner – ohne doppelte Buchhaltung – dürfen dies jeweils nur innerhalb von drei Jahren. Mit doppelter Buchhaltung (Bilanz) entfällt dieses Zeitfenster, Verluste können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden.

Bis 2013 galt dabei allgemein die Verlustvortragsgrenze, das waren 75% der aktuellen Gesamtjahreseinkünfte (minus Betriebsausgaben, aber vor Abzug von Sonderausgaben). Ab Veranlagung 2014 dürfen jedenfalls Einnahmen-Ausgaben-Rechner (natürliche Personen, keine Körperschaften) ihre Gesamtjahresgewinne zur Gänze mit Verlusten der letzten drei Jahre ausgleichen.

Die Verluste müssen in einer ordnungsgemäßen Buchführung ermittelt worden sein. Gewinne aus anderen Einkunftsarten (z.B. Anstellung, Vermietung und Verpachtung) im betreffenden Jahr verringern den Verlust aus selbständiger Tätigkeit, es gilt das Gesamtjahresergebnis.

Bestehen Verluste aus verschiedenen Jahren, so ist der älteste vorrangig abzuziehen und zwingend so bald wie möglich und in größtmöglichem Umfang vorzutragen. Nicht geltend gemachte Verluste gelten fiktiv als verbraucht.